

Regierungsratsbeschluss

vom

8. Dezember 2025

Nr.

2025/2037

Förderprogramm Wald 2025-2028: Auszahlung Beiträge 2025

1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem «Förderprogramm Wald 2025-2028» und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung «Wald 2025-2028» stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das «Förderprogramm Wald 2025-2028» beinhaltet die nachfolgenden Massnahmen zur Zielerreichung:

- a. Waldpflege: Zukunftsfähige Waldverjüngung und Waldpflegemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren.
- b. Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeinestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit.
- c. Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung.
- d. Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen.

2. Erwägungen

Der Kanton kann gestützt auf §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (Waldgesetz; BGS 931.11) und § 53 Buchstabe a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12), an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 des Waldgesetzes und § 48 WaVSO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 17 des Waldgesetzes und § 48 WaVSO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO.

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen zwischen 50 und 100 Prozent gemäss §§ 48 und 58^{bis} WaVSO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden

richtet sich nach dem Gemeindesteueraufwand für natürliche Personen des Jahres 2024. Die Abstufungen für die beitragsberechtigten Massnahmen bleiben für die Laufzeit des «Förderprogramms Wald 2025-2028» bis 2028 unverändert.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Beiträge von 1'400'000 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung «Wald 2025-2028» einen Beitrag von 800'000 Franken an die jährlich ausbezahlten Massnahmen des Förderprogramms Wald. Im genannten Beitrag ist die Erhöhung der Bundesmittel, die aufgrund der Motion 23.4155 Fässler «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» gewährt wurde, miteinberechnet.

Einige der Massnahmen aus dem Bereich Waldflege und dem Bereich Sicherheit werden laufend während des Jahres ausbezahlt. Alle restlichen Massnahmen werden am Ende des Jahres ausbezahlt.

Die Anforderungen gemäss den Weisungen zum «Förderprogramm Wald 2025-2028» für den Erhalt der Beiträge wurden durch die Gesuchsteller erfüllt. Die umgesetzten Massnahmen wurden durch die Revierförster, die Forstkreise und die Produkteverantwortliche kontrolliert.

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für die Beiträge an das «Förderprogramm Wald 2025-2028» für das Jahr 2025 werden genehmigt.
- 3.2 Die Beiträge an die Jungwaldpflege werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die übrigen Massnahmen erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge von 1'400'000 Franken an die Waldeigentümer erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)
 Amt für Gemeinden (Abteilung Gemeindefinanzen)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Forstkreise (4; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
 Forstreviere (17; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (60; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)